

**Allgemeine Vorschrift**  
**zur Gewährung von Zuwendungen**  
**zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten**  
**im Zusammenhang mit dem**  
**NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif**  
**für das Verbandsgebiet des NWL**

**vom 30.09.2021**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2025**

Präambel.....	2
1 Zuständigkeit.....	2
2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs) .....	2
3 Geografischer Geltungsbereich .....	3
4 Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und öffentlichem Dienstleistungsauftrag .....	3
5 Begriffsbestimmungen.....	3
6 Zuwendungsberechtigte .....	5
7 Antragsverfahren.....	5
8 Berechnung der Zuwendungshöhe.....	6
9 Bewilligungsverfahren .....	7
10 Auszahlung der Zuwendung, Über-/ Unterzahlung .....	9
11 Verwendungsnachweis .....	9
12 Überkompensationskontrolle .....	9
13 Anreizregelung .....	11
14 Schlussbestimmungen .....	11

## **Präambel**

Um eine Vereinfachung der tariflichen Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen und damit Neukunden zu gewinnen, haben das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und die Tariforganisationen in NRW die landesweite Einführung von e-Tarifen in NRW vereinbart.

Das Land NRW gewährt zur Förderung des NRW-eTarifs dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) auf der Grundlage des „Memorandum of Understanding“ vom 2. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG NRW Zuwendungen.

Als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016, regelt diese Satzung die Einzelheiten der Bewilligung der vom Land NRW gewährten Mittel durch den NWL an die Zuwendungsberechtigten.

Die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden als Zuschuss zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Fahrtberechtigungen im NRW-eTarif sowie im WT-eTarif unter Anwendung des WT-Fahrten-Preisdeckels entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die Zuwendungsberechtigten weitergeleitet. Die Zuwendungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im NRW-eTarif und im WT-eTarif. Die Zuwendungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) gewährt.

## **1 Zuständigkeit**

Der NWL erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner/ihrer Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW/ im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S.1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. [...], Abs. 3 S. 1 ÖPNVG NRW und als zuständige Behörde i. S. d. Art 2 lit. b) VO 1370/2007.

## **2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs)**

Durch diese Allgemeine Vorschrift werden der NRW-eTarif sowie der WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif als Höchsttarife i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von allen Fahrgästen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG (SPNV) sowie im Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen und Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (ÖSPV) im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs sowie des WT-eTarifs. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst nicht den Vertrieb des NRW-eTarifs oder des WT-eTarifs.

### 3 Geografischer Geltungsbereich

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet des NRW.

### 4 Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und öffentlichem Dienstleistungsauftrag

- 4.1 Die durch den NRW den Zuwendungsberechtigten gewährte Zuwendung erfolgt zur Deckung der durch die Anerkennung des NRW-eTarifs sowie des WT-Fahrten-Preisdeckels im WT-eTarif bedingten nicht gedeckten Kosten. Der NRW beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Zuwendungen sowie eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.
- 4.2 Sofern ein Zuwendungsberechtigter sowohl unter den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fällt, als auch über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag verfügt, der die Anwendung des NRW-eTarifs des WT-Fahrten-Preisdeckels im WT-eTarif verbindlich vorgibt, soll bezüglich des Ausgleichsanspruchs die Allgemeine Vorschrift vorrangig gelten. Gleiches gilt in Bezug auf Allgemeine Vorschriften, die ebenfalls die Anwendung des NRW-eTarifs sowie des WT-Fahrten-Preisdeckels im WT-eTarif zum Gegenstand haben.

### 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) **„EA-Organisationen“**: EA-Organisationen sind die Organisationen, die für die jeweilige regionale Einnahmeverteilung zuständig sind; dies sind die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR), die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH), die OWL Verkehr GmbH (OWL V GmbH), die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH mbH), die Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), die Westfalentarif GmbH (WT GmbH) und die Tarifgemeinschaft Münsterland Ruhr-Lippe GmbH (TG ML/RL GmbH).
- b) **„EinzelTicket NRW“**: Beim EinzelTicket NRW handelt es sich um ein netzweit gültiges PauschalpreisTicket des NRW-Tarifs.
- c) **„Erlösverantwortliche“**: Erlösverantwortliche sind Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger, denen die Fahrgelderlöse für die von ihnen erbrachten bzw. von ihnen beauftragten Verkehrsleistungen wirtschaftlich zustehen.
- d) **„eTarife in NRW“**: Die eTarife in NRW sind digitale, entfernungsbasierte Tarifangebote in NRW; diese sind der AVV-eTarif, VRR-eTarif, VRS-eTarif, WT-eTarif und NRW-eTarif. Der Preis je Fahrt eines Fahrgastes wird auf Basis von Grundpreisen und Arbeitspreisen je angefahrenem Luftlinienkilometer berechnet. Die Erfassung des Weges, den ein Fahrgast zurücklegt, erfolgt über das kundeneigene geeignete digitale Medium (z. B. Smart-Phone).

- e) **„WT-Fahrten-Preisdeckel“**: Der WT-Fahrten-Preisdeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt im WT-eTarif für die 2. Wagenklasse auf die maximale Höhe des Preises des günstigsten WT-Einzeltickets für diese Fahrtrrelation.
- f) **„Kragenrelationen“**: Eine Kragenrelation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) mehr als einen der Tarifräume Aachener Verkehrsverbund (AVV), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) oder Westfalentarif (WT) berührt und die Relation zwischen Start und Ziel einem konventionellen Tarif der regionalen Tariforganisationen AVV, VRR, VRS oder WT unterliegt.
- g) **„NRW-24h-Preisdeckel“**: Der NRW-24h-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum fallenden Fahrten eines Fahrgastes auf eine maximale Höhe.
- h) **„NRW-eTarif“**: Der NRW-eTarif ist einer der eTarife in NRW. Er gilt für Fahrten, bei denen die Luftlinie der Reiserelation durch mehr als einen der Tarifräume führt, der NRW-24h-Preisdeckel oder der NRW-Monats-Preisdeckel Anwendung findet. Einzelheiten ergeben sich aus den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.
- i) **„NRW-Fahrten-Preisdeckel“**: Der NRW-Fahrten-Preisdeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt im NRW-eTarif für die 2. Wagenklasse auf die maximale Höhe des Preises des EinzelTicket NRW für diese Fahrtrrelation.
- j) **„NRW-Monats-Preisdeckel“**: Der NRW-Monats-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum (Kalendermonat) fallenden Fahrten eines Fahrgastes in der 2. Wagenklasse auf eine maximale Höhe.
- k) **„NRW-Relationen“**: Eine NRW-Relation liegt vor, wenn die Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW durchgeführt wird und es sich nicht um eine Verbundbinnen- oder Kragenrelation handelt.
- l) **„Tariforganisationen“**: Tariforganisationen sind die Organisationen, die für die jeweilige regionale Tarifgestaltung zuständig sind; dies sind AVV GmbH, VRS GmbH, VRR AöR und WT GmbH.
- m) **„Verbundbinnenrelationen“**: Eine Verbundbinnenrelation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) nur einen der Tarifräume AVV, VRS, VRR oder WT berührt. Hierbei können Abschnitte der Luftlinie außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen oder Start bzw. Ziel außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen.
- n) **„WT-24h-Preisdeckel“**: Der WT-24h-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum fallenden Fahrten eines Fahrgastes mit WT-eTarif auf eine maximale Höhe.
- o) **„Verkehrsunternehmen“**: Verkehrsunternehmen sind öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen gemäß § 2 Abs. 12 AEG bzw. § 42 PBefG auf dem Gebiet des NWL erbringen oder die Betriebsführung für einen ge-

nehmigten Linienverkehr innehaben, soweit sie hierfür die Erlösverantwortung tragen.

## **6 Zuwendungsberechtigte**

6.1 Die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden

a) Verkehrsunternehmen, die

- den Nachweis der vertraglichen Verpflichtung zur Anwendung oder zumindest zur Anerkennung des NRW-eTarifs sowie des WT-Fahrten-Preisdeckels im WT-e-Tarif und zur Einhaltung der Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs und des WT-eTarifs sowie der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils gültigen Fassung erbringen,
- als erlösverantwortlicher Abrechnungspartner direkt oder indirekt über die EA-Organisationen an der NRW-Einnahmenaufteilung teilnehmen und
- die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten;

b) erlösverantwortlichen Aufgabenträgern, die den Nachweis erbringen, dass sie die Anwendung oder zumindest die Anerkennung des NRW-eTarifs sowie des WT-Fahrten-Preisdeckels im WT-e-Tarif und die Einhaltung der Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs und des WT-eTarifs sowie der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils gültigen Fassung durch Abschluss des Kooperationsvertrags über den NRW-Tarif sichergestellt haben,

gewährt.

6.2 Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagen-/Zugkilometern zuwendungsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

6.3 Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber zuwendungsberechtigt.

## **7 Antragsverfahren**

7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag nach dem vom NWL als Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift beigefügten Muster gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim NWL als Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des dem Förderzeitraum vorausgehenden Kalenderjahres zu stellen. Anträge für Verkehre, die auf Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und/oder eigenwirtschaftlich erbracht werden, können gebündelt oder getrennt erfolgen. Erlösverantwortlichen Aufgabenträgern ist es freigestellt, den Antrag durch das beauftragte Verkehrsunternehmen stellen zu lassen; der Antrag ist im Namen des erlösverantwortlichen Aufgabenträgers zu stellen.

7.2 Die für die Ermittlung der vorläufigen Zuwendungshöhe benötigten Datengrundlagen, aus denen die vorläufige Zuwendungshöhe für jeden Zuwendungsberechtigten hervorgeht, erstellen das bei der VRS GmbH angesiedelte Kompetenzzentrum Marketing NRW

(KCM) bzw. die EA-Organisationen und stellen sie den Zuwendungsberechtigten sowie dem NWL zur Verfügung.

- 7.3 Der Zuwendungsberechtigte ist verpflichtet, dem NWL im Antragsformular seinen unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatz mitzuteilen. Ändert sich dieser nach Antragstellung mit Wirkung für den jeweiligen Förderzeitraum, ist die Änderung dem NWL unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7.4 Wenn ein Zuwendungsberechtigter nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fällt, hat er seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen. Im Übrigen gelten Ziffer 7.1 bis 7.3 entsprechend.
- 7.5 Wirkt ein Zuwendungsberechtigter bei der Feststellung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen nicht mit oder meldet der Zuwendungsberechtigte die für die Berechnung der Zuwendungshöhe erforderliche Information nach Ziffer 7.3 nicht fristgerecht, wird der NWL die Gewährung einer Zuwendung ganz oder teilweise versagen. Der NWL entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.6 Stellt der Zuwendungsberechtigter nach Vorliegen der endgültigen Daten aus der Einnahmenaufteilung des KCM bzw. der EA-Organisationen fest, dass die sich aus den Daten abzuleitende Zuwendungshöhe die beantragte Zuwendungshöhe übersteigt, kann der Zuwendungsberechtigter innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der endgültigen Daten einen Nachtragsantrag nach der vom NWL als Anlage 2 zur Allgemeinen Vorschrift zur Verfügung gestellten Muster beim NWL stellen.

## **8 Berechnung der Zuwendungshöhe**

- 8.1 Die Berechnung der Zuwendungshöhe für Fahrten im NRW-eTarif wird unter 8.2, für Fahrten im WT-eTarif unter Anwendung des WT-Fahrten-Preisdeckels unter 8.3, dargestellt.
- 8.2 Die Berechnungen für Fahrten im NRW-eTarif erfolgen durch das KCM in Differenzierung nach Erlösverantwortlichen des SPNV sowie des ÖSPV. Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt in folgenden Schritten:
- a) Die Mindereinnahmen werden durch das KCM als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung – unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage [1 / 3] – bestimmt. Für Fahrten im Geltungszeitraum eines NRW-24h-Preisdeckels bzw. eines NRW-Monats-Preisdeckels wird die Einnahme je Fahrt gemäß Richtlinie zur Einnahmenaufteilung NRW-Tarif bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweise sind
- für NRW-Relationen mit NRW-eTarif für die 2. Wagenklasse: höhere Einnahme aus der Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im NRW-eTarif ohne Ansatz des NRW-Fahrten-Preisdeckels und EinzelTicket NRW,
  - für NRW-Relationen mit NRW-eTarif für die 1. Wagenklasse: höhere Einnahme aus der Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im NRW-eTarif für die 1. Wagenklasse und EinzelTicket NRW zuzüglich NRWupgrade1.KlasseFahrt,

- für Verbundbinnenrelationen: Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im regionalen eTarif unter Ansatz von vor dem 1. Januar 2026 eingeführter Fahrten-Preisdeckeln und
  - für Kragenrelationen: Verbund-EinzelTicket.
- b) Mindereinnahmen werden durch das KCM im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung NRW-Tarif auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.
  - c) Der Mindererlös wird bei Verbundbinnenrelationen mit angewandtem NRW-24h-Preisdeckel so begrenzt, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös die WT-24h-Preisdeckel nicht übersteigt,
  - d) Das KCM übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des SPNV bzw. die EA-Organisationen sowie an den NWL.
  - e) Die EA-Organisation übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des ÖSPV sowie an den NWL
- 8.3 Die Berechnung der Zuwendungshöhe für Fahrten in dem WT-eTarif unter Anwendung des WT-Fahrten-Preisdeckels erfolgt durch die WT-GmbH in folgenden Schritten:
- a) Die Mindereinnahmen werden durch die WT GmbH als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung – unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage [1 / 3] – bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweis ist die Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im WT-eTarif unter Ansatz von vor dem 1.1.2026 eingeführter Fahrten-Preisdeckeln.
  - b) Mindereinnahmen werden durch die WT GmbH im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.
  - c) Die WT GmbH übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen sowie an den NWL.
- 8.4 Die Zuwendungsberechtigten übernehmen die von KCM und der WT GmbH berechneten Mindererlöse und bringen die unternehmensindividuelle Umsatzsteuer in Abzug.
- 8.5 Für den Fall, dass die vom Land NRW dem NWL zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (s. Ziffer 9.5) nicht ausreichen, um einen vollständigen Ausgleich zu ermöglichen, wird die Zuwendungshöhe für alle Zuwendungsberechtigten im gleichen Maß proportional gekürzt.

## **9 Bewilligungsverfahren**

- 9.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid wird die auf den Zuwendungsberechtigten für den jeweiligen Förderzeitraum entfallende Zuwendung festgelegt. Wurde der Antrag von einem für den jeweiligen Verkehr nicht zuwendungsberechtigten Verkehrsunternehmen im Namen des erlösverantwortlichen Aufgabenträgers gestellt, ergeht der Zuwendungsbescheid

gegenüber dem erlösverantwortlichen Aufgabenträger; das antragstellende Verkehrsunternehmen erhält eine Durchschrift.

- 9.2 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags unter Berücksichtigung von Prognosedaten ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid (Schlussabrechnung), den NWL – soweit keine besonderen Umstände vorliegen – innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der endgültigen Daten des KCM bzw. der regionalen EA-Organisation erstellt. Zusätzliche Mittel auf Basis eines Nachtragsantrags werden nur gewährt, wenn und soweit der NWL die dafür erforderlichen finanziellen Mittel seitens des Landes NRW zur Verfügung stehen.
- 9.3 Für den jeweiligen Förderzeitraum gewährt der NWL auf Basis von Prognosedaten Abschlagszahlungen zu den in Ziffer 10.1 genannten Terminen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im vorläufigen Zuwendungsbescheid vom NWL nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- 9.4 Die Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich folgende Nebenbestimmungen enthalten:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW. Die Festsetzung basiert auf einer Prognose über den endgültigen Zuwendungsanspruch für den Bewilligungszeitraum. Sollte sich auf Basis der endgültigen Daten im Rahmen der Schlussabrechnung ergeben, dass der Betrag der vorläufigen Bewilligung die endgültige Zuwendungshöhe übersteigt, wird die Höhe der Zuwendung nachträglich verringert und der die Zuwendung übersteigende Auszahlungsbetrag zurückgefordert werden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen seitens des Landes NRW.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 2 sowie die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Vorschrift eingehalten werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit hohem Einsatz das Projekt eTarif NRW im Sinne des Memorandums of Understanding voranzutreiben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewonnenen Nutzungsdaten gemäß den vom Land definierten und an das bei der VRS GmbH angesiedelte Kompetenzzentrum Marketing NRW übermittelten Anforderungen turnusmäßig mindestens pro Quartal für weitere verkehrliche Untersuchungen des Landes, insbesondere die Kalibrierung und Fortschreibung des Landesverkehrsmodells, zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Daten im Excel- oder Accessformat zu Ein-/Aussteigern und Umsteigern an Haltestellen nach Stunden, Beförderungsfälle der Linien und Unternehmen, Belegungen zwischen den Haltestellen (richtungsbezogen), die Anzahl der Fahrgäste auf den Relationen sowie möglichst mittlere Reiseweiten und Reisezeiten. Die Berechnung im Modell erfolgt für einen mittleren Werktag in der Schulzeit. Das Land NRW darf die Daten an von dort beauftragte Dienstleister zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Landesverkehrsmodells weitergeben. Das Land NRW darf die Daten

zudem an den Betreiber des DELFI-Landesauskunftssystems für Nordrhein-Westfalen weitergeben, der diese zur Verbesserung der Auslastungsprognosen nutzen darf.

- 9.5 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.

## **10 Auszahlung der Zuwendung, Über-/ Unterzahlung**

- 10.1 Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober des jeweiligen Förderzeitraums. Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom Zuwendungsberechtigten bei Antragstellung anzugebendes Konto.
- 10.2 Mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger darüber informiert, ob er unter Berücksichtigung eventuell erhaltener Abschlagszahlungen nach Maßgabe des unter Ziffer 8 dargestellten Berechnungsverfahrens überzahlt ist. Im Fall einer Überzahlung ist der Zuwendungsempfänger zur Erstattung in Höhe des überzahlten Betrages einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich gem. § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW i.V.m. Nr. 8.5 VV zu § 44 LHO NRW verpflichtet. Im Falle der Unterzahlung wird der NWL den ausstehenden Betrag unverzüglich nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides, jedoch erst nach Erhalt der entsprechenden Mittel seitens des Landes NRW, auf das im Antrag angegebene Konto auszahlen.

## **11 Verwendungsnachweis**

- 11.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Schlussabrechnung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vereinfachte Verwendungsnachweis nach dem vom NWL als Anlage 3 zur Allgemeinen Vorschrift beigefügten Muster ist zugelassen und ausreichend.
- 11.2 Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.
- 11.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

## **12 Überkompensationskontrolle**

- 12.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers, der den NRW-eTarif sowie den WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif anwendet oder zumindest anerkennt, führen. Eine Überkompensation entsteht nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/2007, wenn die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift zuzüglich eines angemessenen Gewinns entstehenden Aufwendungen durch die Summe der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift resultierenden Einnahmen und der Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift überschritten werden.

- 12.2 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Zuwendungsempfänger spätestens vier Monate nach Zugang des endgültigen Zuwendungsbescheids durch Vorlage einer Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es durch die Zuwendung nach dieser Allgemeinen Vorschrift im Förderzeitraum zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 einschließlich Nachfolgeregelung durchgeführt wurde.

Verkehrsunternehmen, die im Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Aufgabenträgerorganisation in NRW Verkehrsleistungen erbringen, ist es freigestellt, eine Bescheinigung vorzulegen, die sich auf sämtliche in NRW erbrachten Verkehre, auf denen der NRW-eTarif sowie der WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif anerkannt wird, bezieht; dabei ist sicherzustellen, dass der Nachweis der Nicht-Überkompensation für jeden Zuständigkeitsbereich separat dargestellt wird.

- 12.3 Abweichend von den Ziffern 12.1 und 12.2 können Verkehrsunternehmen, soweit deren Verkehre, auf denen der NRW-eTarif sowie der WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif anerkannt wird, insgesamt Bestandteil eines nicht im Wettbewerb vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Überkompensationsprüfung für die Erfüllung der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einheitlich erbringen, soweit dies den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 12.4 Der NWL kann verbindliche Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.
- 12.5 Die Zuwendungsempfänger, deren Verkehre nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).
- 12.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der NWL die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer nicht mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfe einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.
- 12.7 Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, finden die Nummern 12.1 bis 12.6 keine Anwendung, wenn und soweit der betreffende erlösverantwortliche Aufgabenträger hinsichtlich der Vereinbarung der Fahrgeldeinnahmen weder als Betreiber öffentlicher Dienste im Sinne von Art. 2 Buchst. d) VO 1370/2007 agiert noch in sonstiger Weise insoweit als Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne anzusehen ist.

## 13 Anreizregelung

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7.1. Spiegelstrich des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im Zuständigkeitsbereich des NWL] das Marktrisiko tragen. Der entsprechende Anreiz für die erlösverantwortlichen Aufgabenträger ergibt sich daraus, dass diese unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben und wegen knapper Haushaltsmittel die Defizite aus der Finanzierung auf einem möglichst niedrigen Niveau halten, zumal kein Anspruch auf eine Vollkostendeckung besteht. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7.2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und aus Vorgaben, Nebenbestimmungen und/oder Zusicherungen aus PBefG-Liniengenehmigungen.

## 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Zuwendungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anwendung oder zumindest die Anerkennung des NRW-eTarifs sowie des WT-Fahrten-Preisdeckels im WT-eTarif entstehenden nicht gedeckten Kosten.
- 14.2 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem NWL unverzüglich mitzuteilen.
- 14.3 Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen und lediglich dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung oder zumindest die Anerkennung des Höchstarifs nach dieser Allgemeinen Vorschrift dienen. Soweit auf des NWL z. B. wegen Änderung der Erlasslage oder anderweitiger rechtskräftiger Entscheidung der Finanzverwaltung zukünftig Umsatzsteuer zu leisten sein sollte, wird dieser Betrag von Seiten des NWL zusätzlich gewährt. Dies gilt nicht für Nebenkosten. Ziffer 9.5 gilt in entsprechender Anwendung. Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ausgleichs ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erheben, sind die Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem NWL dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.
- 14.4 Der NWL ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Zuwendungsempfänger in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Zuwendungsempfänger, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich zu der im Umfang des NWL gesetzlich

obliegenden Berichtspflicht nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

14.5 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Allgemeine Vorschrift:

Anlage 1: Muster-Antrag

Anlage 2: Muster-Nachtragsantrag

Anlage 3: Muster-Verwendungsnachweis nach § 14 ÖPNVG

Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)  
Bahnhofstr. 31b  
33102 Paderborn

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif für den Förderzeitraum \_\_\_\_\_**

**Mit Antragsstellung wird auch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum \_\_\_\_\_ beantragt. Es ist bekannt, dass die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet und somit der Antragsteller das volle finanzielle Risiko trägt.**

**Antragstellerin / Antragsteller**

Name / Bezeichnung	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	

Ansprechpartner	
Telefon / Telefax	
E-Mail	

Der Antrag wird gestellt

im eigenen Namen

oder

für den erlösverantwortlichen Aufgabenträger:

Name / Bezeichnung	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	

Kontoinhaber	
Name des Geldinstituts	
Bankverbindung (IBAN)	
BIC	

## I. Gegenstand des Antrags

Hiermit wird gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif eine Zuwendung zum Ausgleich von nicht gedeckten Kosten sowie die Gewährung von Abschlagszahlungen auf der Basis folgender Daten beantragt:

### a) NRW-eTarif

Prognosewert gemäß KCM / EA-Organisation X Euro

./ . \_\_\_\_ % Umsatzsteuer gemäß unternehmensindividuellem Steuersatz X Euro

**Zuwendungshöhe** **X Euro.**

### b) WT-eTarif (WT-Fahrten-Preisdeckel)

Prognosewert gemäß WestfalenTarif GmbH X Euro

./ . \_\_\_\_ % Umsatzsteuer gemäß unternehmensindividuellem Steuersatz X Euro

**Zuwendungshöhe** **X Euro.**

**Gesamtzuwendungshöhe:** X Euro

## II. Bestätigungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung

- sie/er die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Vorschrift erfüllt,
- sie/er gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Vorschrift zuwendungsberechtigt ist,
- der für sie/ihn geltende unternehmensindividuelle Umsatzsteuersatz bei [...] % liegt und
- die im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Außerdem bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass ihr/ihm bekannt ist, dass

- bei Änderung des unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatzes mit Wirkung für den jeweiligen Förderzeitraum, der geänderte Steuersatz unverzüglich dem NWL in Textform mitzuteilen ist,

- bei Wegfall einer oder mehrerer der in Ziffer 6 der Allgemeinen Vorschrift genannten Voraussetzungen unverzüglich die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren ist,
- sie/er bis zu dem in Ziffer 11.1 der allgemeinen Vorschrift festgelegten Termin die erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 12 vorlegen muss und
- ihre/seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Ort/ Datum/ Stempel

---

Unterschrift(en)  
des Antragstellers

---

Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)  
 Bahnhofstr. 31b  
 33102 Paderborn

**Nachtragsantrag auf Gewährung einer Zuwendung  
 zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und  
 dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif  
 für den Förderzeitraum \_\_\_\_\_**

Antragstellerin / Antragsteller

Name / Bezeichnung	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	

Ansprechpartner	
Telefon / Telefax	
E-Mail	

Der Antrag wird gestellt

- im eigenen Namen
- für den erlösverantwortlichen Aufgabenträger:

Name / Bezeichnung	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	

Kontoinhaber	
Name des Geldinstituts	
Bankverbindung (IBAN)	
BIC	

## I. Gegenstand des Antrags

In Ergänzung meines Antrags vom \_\_\_\_\_ wird hiermit gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif eine weitere Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten auf Basis folgender Daten beantragt:

### a) NRW-eTarif

Endgültige Daten gemäß KCM / EA-Organisation	X Euro
./ . ____ % Umsatzsteuer gemäß unternehmensindividuellem Steuersatz	<u>X Euro</u>
Zwischensumme	X Euro
./ . bewilligter Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid vom _____	<u>X Euro</u>
<b>Höhe der weiteren Zuwendung</b>	<b>X Euro</b>

### b) WT-eTarif (WT-Fahrten-Preisdeckel)

Endgültige Daten gemäß WestfalenTarif GmbH	X Euro
./ . ____ % Umsatzsteuer gemäß unternehmensindividuellem Steuersatz	<u>X Euro</u>
Zwischensumme	X Euro
./ . bewilligter Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid vom _____	<u>X Euro</u>
<b>Höhe der weiteren Zuwendung</b>	<b>X Euro</b>

**Gesamtzuwendungshöhe:** X Euro

## II. Bestätigungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung

- sie/er die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Vorschrift erfüllt,
- sie/er gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Vorschrift zuwendungsberechtigt ist,
- der für sie/ihn geltende unternehmensindividuelle Umsatzsteuersatz bei [...] % liegt und
- die im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Außerdem bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass ihr/ihm bekannt ist, dass

- bei Änderung des unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatzes mit Wirkung für den jeweiligen Förderzeitraum, der geänderte Steuersatz unverzüglich dem NWL in Textform mitzuteilen ist,
-

- bei Wegfall einer oder mehrerer der in Ziffer 6 der Allgemeinen Vorschrift genannten Voraussetzungen unverzüglich die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren ist,
- sie/er bis zu dem in Ziffer 11.1 der allgemeinen Vorschrift festgelegten Termin die erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 12 vorlegen muss und
- ihre/seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Ort/ Datum/ Stempel

---

Unterschrift(en)  
des Antragstellers

---

Bewilligungsbehörde:  
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)  
Bahnhofstraße 31b  
33102 Paderborn

## Verwendungsnachweis

**Zuwendung des NWL zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif für den Zeitraum vom [...] bis [...]**

Durch Zuwendungsbescheid vom [...] des NWL wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt [...] bewilligt.  
Es wurden ausgezahlt insgesamt [...]

### I. Sachbericht

Der NWL hat [dem Zuwendungsempfänger] auf Grundlage der Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif (Satzung) Zuwendungen in oben genannter Höhe gewährt.

Der NRW-eTarif ist als digitales und entfernungsbasiertes Tarifangebot im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen zum 01.12.2021 als Teil des NRW-Tarifs und damit auch im westfälischen Raum des eingeführt worden. Die Tarifgenehmigung wurde durch die Bezirksregierung [...] ausgesprochen am [...].

Der NRW-eTarif wird auf Basis eines Grundpreises je Fahrt und eines Arbeitspreises je angefangenem Luftlinienkilometer umgesetzt, bei dem die Erfassung des Fahrtwegs über das kundeneigene geeignete digitale Ausgabegerät als Nutzermedium erfolgt. Der NRW-eTarif stellt einen gemeinsamen tariflichen Rahmen mit landesweit gleichen grundlegenden Preisbildungsregeln und einem einheitlichen NRW-24h-Preisdeckel sowie NRW-Monatsdeckel dar, wobei die Arbeitspreise zwischen den Tarifräumen in Nordrhein-Westfalen variieren können.

Ab dem 01.01.2026 gilt ergänzend in ganz Nordrhein-Westfalen ein flächendeckender Fahrtendeckel im eTarif. Dieser begrenzt den Preis einer Einzelfahrt auf das Niveau des jeweils günstigsten vergleichbaren Einzeltickets in den bestehenden Bartarifen. Damit wird eine landesweit einheitliche Preisobergrenze für Einzelfahrten geschaffen, die sowohl im NRW-Tarif als auch in den Verbundtarifen Anwendung findet. Der WT-Fahrten-Preisdeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt im WT-eTarif auf die maximale Höhe des günstigsten WT-Einzeltickets für diese Fahrtrelation.

Durch die Anwendung des eTarifs als Höchstarif entstehen im Vergleich zum Status Quo des bestehenden Tarifs und in den Kragen- bzw. Übergangstarifen, wenn diese durch den eTarif ausgelöst werden, höhere nicht gedeckte Kosten bei [dem Zuwendungsempfänger] als im konventionellen Tarif.

Die Ermittlung der Zuwendungshöhe je Zuwendungsempfänger erfolgt gemäß Ziffer 8 der oben genannten Allgemeinen Vorschrift auf Basis der von dem Kompetenzzentrum Marketing NRW bzw. der EA-Organisation zur Verfügung gestellten Datengrundlage.

## II. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Zuwendungen notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Beträge im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Zuwendungen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde,
- die vom Land gewährte und durch den NWL weitergeleitete Zuwendung zur Deckung der durch die Anwendung des NRW-eTarifs bedingten nicht gedeckten Kosten verwendet wurde.

Ort/Datum

Unterschrift

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 16.12.2025 durch die Verbandsversammlung des NWL beschlossene Satzung wie vorstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift des NWL zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif für das Verbandsgebiet des NWL wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 13.03.2026

gez.  
Dr. Linus Tepe  
Verbandsvorsteher des NWL